

ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG

Führer für die wichtigsten Neuerungen des Vordruckes	Seite	3
1 - Allgemeines	»	3
2 - Zur Abgabe der Erklärung verpflichtete und davon befreite Steuerzahler ..	»	4
3 - Fristen, Abgabemodalitäten und telematische Übermittlung	»	4
4 - Wie und bei wem sie abzugeben ist	»	4
5 - Einzahlungsfristen	»	5
6 - Abfassungsmodalitäten	»	5
7 - Unterzeichnung der Erklärung	»	8
8 - Abgabe der Erklärung	»	9
ANHANG	»	9
1 - Innergemeinschaftliche Anschaffungen und Anschaffungen bei nicht ansässigen Subjekten	»	9
2 - Innergemeinschaftliche Abtretungen und Anschaffungen	»	9
3 - Getrennte bzw. durch unterschiedliche Zeitabschnitte verschiedene Buch- haltungen	»	10
4 - Steuerzahler mit Buchhaltungen bei Dritten	»	10
5 - Steuerzahler mit dreimonatlichen Abrechnungen	»	10
6 - Konkursverwalter und Liquidationskommissare	»	11
7 - Beherrschte und beherrschende Körperschaften und Gesellschaften	»	11
8 - Euro	»	12
9 - Einfuhr von Gold, Halbfertigwaren in Gold sowie Einfuhr von Silber	»	12
10 - Übermittlungsstellen und sonstige Subjekte, die zur telematischen Übermittlung ermächtigt sind	»	12
11 - Telematische Übermittlung der Erklärung	»	14
12 - Geschäftsvorfälle mit aufgeschobener Fälligkeit	»	14
13 - Rückerstattungen während des Jahres	»	14
- Rückerstattungsantrag	»	15
- Voraussetzungen für die Rückerstattung während des Jahres	»	15
14 - Strafen	»	15
15 - Unterlieferungen	»	16
16 - Verrechenbares MwSt.-Guthaben	»	16
17 - Änderungen der Daten aus den vorhergehenden periodischen Erklärungen, die sich auf dasselbe Jahr beziehen	»	16
A) Rücktritt	»	16
B) Sonstige Steueränderungen	»	16

ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG

die im Vordruck für die periodische Erklärung und in den Anleitungen erwähnten Gesetzesartikel beziehen sich auf das DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972, falls nicht anders angeführt wird.

Führer für die wichtigsten Neuerungen des Vordruckes

Der neue Vordruck für die **periodische MwSt.-Erklärung** enthält im Vergleich zum vorhergehenden Vordruck, welcher nur für den Steuerzeitraum 1999 verwendet werden kann, wichtige Abänderungen und schliesst die Erklärungen bezüglich des Monats Dezember 1999 oder des vierten Vierteljahres 1999 ein, die im Jahre 2000 einzureichen sind.

Diese Abänderungen ermöglichen es, auf einer Seite die verschiedenen Formen für die Verwendung des **MwSt.-Guthabens aus dem vorhergehenden Jahr**, dessen Betrag nicht mehr im Vordruck verlangt wird, anstandslos zu bearbeiten und auf der anderen Seite einige buchhalterische Daten, die im vorhergehenden Vordruck nicht vorhanden waren, hervorzuheben: Steuerabänderungen (auch infolge des freiwilligen Rücktritts vom Versuch im Sinne des Art. 13 des GVD Nr. 472/97) bezüglich vorhergehenden Steuerzeiträume (**Zeile VP8**), eingezahlte Akontozahlung (**Zeile VP15**), Guthaben, welches sich aus der viertelmonatlichen Liquidierung ergibt und als Ausgleich mit Vordruck F24 zu verwenden ist. Der neue Vordruck muss **ab dem Steuerzeitraum 2000** verwendet werden und die erste Einreichung des neuen Vordruckes muss somit mit Bezugnahme auf die periodische Liquidierung für den Monat Januar bzw. für das erste Vierteljahr 2000 erfolgen.

Nachstehend werden die hauptsächlichen Abänderungen dargestellt:

1) die Behandlung des eventuellen **Guthabens aus dem vorhergehenden Jahr** erfolgt ausserhalb der MwSt.-Buchhaltung und demzufolge ist in **Zeile VP10** nur das MwSt.-Guthaben (welches im Januar bzw. im ersten Vierteljahr gleich Null ist) aus dem vorhergehenden Monat (bzw. Vierteljahr) **desselben Kalenderjahres** anzugeben.

In der darauffolgenden **Zeile VP11** ist jener Teil des **MwSt.-Guthabens** anzugeben, welches im Sinne des GVD Nr. 241/97 **ausgeglichen** und vom Steuerzahler in Absetzung der MwSt. bei der periodischen Liquidierung gebracht werden kann: in dieser Zeile kann der Steuerzahler für jeden Steuerzeitraum nur jenen Teil des Guthabens absetzen, damit er die **geschuldete MwSt. begleichen oder reduzieren** kann bzw. kann er das ganze Steuerguthaben des vorhergehenden Jahres (bzw. ein Teil desselben) angeben und den Betrag als MwSt.-Absetzung in den periodischen Liquidierungen verwenden.

Demzufolge ermöglicht der neue Vordruck alle möglichen Formen für die Verwendung des MwSt.-Guthabens zu behandeln, sei es dass dieses (zur Gänze oder teilweise) für den "inneren Ausgleich" (d.h. in Absetzung der periodischen MwSt.-Liquidierung) oder für den "äusseren Ausgleich" (mit Vordruck F24) bestimmt wird, sei es dass diese Wahl im Laufe des Jahres getroffen wird.

2) Steuerabänderungen bezüglich vorhergehender Zeiträume

Der Vordruck wurde ergänzt, damit die Steuerabänderungen und die unterlassenen Einzahlungen (in den **Zeilen VP8 und VP9**) in der Erklärung für den laufenden Zeitraum hervorgehoben werden, welche sich auf vorhergehende Zeiträume desselben Jahres, die infolge des Rücktritts vom freiwilligen Versuch laut Art. 13 des GVD Nr. 472 des Jahres 1997 bzw. aus anderen Gründen durchgeführt wurden, beziehen.

3) Im Vordruck wurde eine neue **Zeile (VP19)** für die Angabe des MwSt.-Guthabens hinzugefügt, welches aus der dreimonatlichen Liquidierung hervorgeht, welches vom Steuerzahler ausserhalb der MwSt.-Buchhaltung gebracht und mit anderen Abgaben (Beiträge oder Prämien) im Vordruck F24 ausgeglichen wird. Ausserdem wird die Möglichkeit nur für jene Steuerzahler zugelassen, welche berechtigt sind, die Rückerstattung des MwSt.-Guthabens während des Jahres zu beantragen.

4) In den Anleitungen für die Abfassung des Vordruckes wurde ein **Anhang** hinzugefügt, welcher Erläuterungen für einige Subjektkategorien (zum Beispiel "beherrschende und beherrschte Gesellschaften", "Steuerzahler mit dreimonatlichen Liquidierungen", "Steuerzahler mit getrennten Buchhaltungen oder mit unterschiedlichen Zeiträumen"...) bzw. Erklärungen über Probleme bezüglich der Abfassung des Vordruckes enthält.

1. Allgemeines

Die Pflicht zur Einreichung der periodischen MwSt.-Erklärungen wurde infolge der Bestimmungen des DPR Nr. 100 vom 23. März 1998 eingeführt.

In diesem Vordruck muss der Steuerzahler ausser den zusammenfassenden buchhalterischen Daten bezüglich der periodischen MwSt.-Liquidierungen auch die sonstigen zusammenfassenden Angaben bezüglich der im Zeitraum getätigten Umsätze, die im Vordruck ausdrücklich verlangt werden, angeben, auch falls aus diesen Liquidierungen ein Überschuss der Guthaben hervorgeht.

Auffindbarkeit der Vordrucke

Die Steuerzahler können die Vordrucke für die periodische MwSt. aus *Internet* des Finanzministeriums www.finanze.it kostenlos entnehmen. Zur Verwendung dieser Vordrucke wird diesbezüglich klargestellt, dass diese gemäss dem technischen Verfahren, welches in *Anlage A* beschrieben wird, farbig gedruckt sein müssen.

Das Drucken der Vordrucke der periodischen MwSt.Erklärungen wird genehmigt, vorausgesetzt, dass die technischen und Farbmerkmale, für welche auf das Genehmigungsdekret, Anlage A verwiesen wird, einbehalten werden.

2. Steuerzahler welche die Erklärung einreichen müssen und Steuerzahler, welche davon befreit sind

- **Zur Einreichung der periodischen MwSt.Erklärung** sind im allgemeinen die Inhaber von MwSt.Nummern verpflichtet; davon ausgeschlossen sind die Subjekte, welche im darauffolgenden Punkt angeführt sind.
- **Folgende Subjekte sind nicht zur Einreichung der periodischen MwSt.Erklärung verpflichtet:**
 - Subjekte laut Art.88 des DPR Nr.917 vom 22.Dezember 1986 und zwar:
 - die staatlichen Organe und Verwaltungen;
 - die Gemeinden, die Konsortien der lokalen Körperschaften, die Verbände und die Körperschaften, welche Kollektivdomäne verwalten, die Gebirgsgemeinden, die Provinzen und die Regionen;
 - die öffentlichen Körperschaften mit Staats-, Vorsorge-, Fürsorge- und Sanitätsfunktionen, einschliesslich der lokalen Sanitätsbetrieben;
 - die natürlichen Personen, welche im vorhergehenden Jahr ein Geschäftsvolumen realisiert haben, welches L. 50 Millionen entspricht (gleich 25.823 Euro);
 - die Steuerpflichtigen, welche im laufenden Jahr nicht zur Einreichung der MwSt.Erklärung verpflichtet sind (zum Beispiel: Subjekte, welche ausschliesslich steuerfreie Geschäftsvorgänge durchführen), vorausgesetzt, dass die besagten steuerfreien Bedingungen im Laufe des Jahres nicht mehr gültig sind. In diesem Fall muss der Steuerzahler die periodische Erklärung ab der Abrechnung einreichen (Monat oder Vierteljahr) einreichen, im Laufe dessen die Bedingungen, welche nicht zur Steuerbefreiung zulassen, erfolgten;
 - die Steuerzahler, welche von der Durchführung der periodischen Abrechnung befreit sind, auch wenn sie zur jährlichen Erklärung verpflichtet sind. Zum Beispiel: Subjekte, welche im Bezugszeitraum (Monat oder Vierteljahr) weder aktive noch passive Geschäftsvorgänge durchgeführt haben, bzw. Subjekte, welche ausschliesslich steuerfreie Geschäftsvorgänge durchgeführt haben und die Befreiung von den Erfüllungen laut Art.36 bis gewählt haben.

3. Fristen und Modalitäten

Für die Einreichung

Steuerpflichtige mit monatlichen Abrechnungen:

- innerhalb des Monats nach dem Bezugsmonat (zum Beispiel: Erklärung im März - Einreichungsfrist 30. April).

Steuerpflichtige mit viertelmonatlichen Abrechnungen:

- innerhalb des Monats nach dem Bezugsmonat (zum Beispiel: Erklärung 1. Vierteljahr - Einreichungsfrist: 31. Mai). Diese Steuerpflichtige müssen auch die Erklärung für das letzte Vierteljahr einreichen, wobei die im Anhang unter "Steuerpflichtige mit viertelmonatlichen Abrechnungen" angeführten Modalitäten einzubehalten sind.

Steuerpflichtige mit monatlichen und viertelmonatlichen Abrechnungen:

Steuerzahler, welche sowohl zu den monatlichen als auch zu den viertelmonatlichen Abrechnungen verpflichtet sind, müssen unterschiedliche periodische Erklärungen, welche sich auf jeden Monat und jedes Vierteljahr beziehen, innerhalb den oben angeführten Fristen einreichen. Im Falle, dass die Steuerzahler das Guthaben aus der viertelmonatlichen Abrechnung mit dem Guthaben aus dem letzten Monat jeden Monats ausgleichen möchten, müssen diese eine einzige periodische Erklärung innerhalb der für die monatliche Erklärung vorgesehenen Frist erklären (für weitere Erläuterungen siehe im Anhang unter "getrennte bzw. durch unterschiedliche Zeitabschnitte unterschiedliche Buchhaltungen").

für die telematische Übermittlung

Die Erklärung muss an die Finanzverwaltung innerhalb dem letzten Tag des Monats nach der Einreichungsfrist des Vordruckes auf Papier übermittelt werden.

(Zur Ermittlung der Subjekte, welche verpflichtet sind die Übermittlung der Erklärungen auf telematischen Weg zu tätigen, siehe im Anhang unter "getrennte bzw. durch unterschiedliche Zeitabschnitte verschiedene Buchhaltungen").

4. Wie und an wem der Vordruck einzureichen ist

Der Vordruck muss an einem der folgenden Subjekte eingereicht werden:

- an einem konventionierten Bankschalter, wobei der entsprechende Umschlag zu verwenden ist;
- an einer Postagentur AG, wobei der entsprechende Umschlag zu verwenden ist;
- an einer Übermittlungstelle, welche für die telematische Übermittlung befähigt ist (Steuerberater, CAF, Kategorievereinigung, usw).

Die besagten Subjekte müssen für jede abgegebene Erklärung eine Einreichungsquittung erlassen, auch wenn diese nicht verlangt wird.

Diese Quittung muss vom Steuerzahler aufbewahrt werden, weil sie ein Beweis für die Einreichung ist. Die Gesellschaften und die Körperschaften mit Gesellschaftskapital oder Nettovermögen höher als Lire fünf Milliarden laut Art.87, Abs.1, Buchst.a) und b) des DPR Nr.917/1986, sowie die Subjekte, bei denen die Anzahl der Angestellten nicht niedriger als 50 ist, müssen die Erklärungen auf telematische Weise direkt oder mittels Übermittlungsstelle einreichen (für weitere Erläuterungen, siehe im Anhang unter "Übermittlungsstelle und andere Subjekte, welche zur telematischen Übermittlung befähigt sind" und "Telematische Übermittlung der Erklärungen").

5. Zahlungsfristen

Die Einzahlung der für jeden Steuerzeitraum geschuldeten Steuer ist von folgenden Subjekten durchzuführen:

- monatlichen Subjekten;
innerhalb dem 16. Tag des Monats nach dem Bezugsmonat (zum Beispiel: März - Einzahlungsfrist 16. April) (siehe im Anhang unter "Unterlieferungen");
- viertelmonatlichen Subjekten
innerhalb dem 16. Tag des zweiten Monats nach dem Bezugsvierteljahr (zum Beispiel: 1.Vierteljahr, Einzahlungsfrist 16.Mai), (siehe im Anhang unter "Steuerzahler mit viertelmonatlichen Abrechnungen").

6. Abfassungsmodalitäten

Im oberen Teil des Vordruckes sind die Identifizierungsdaten des Steuerzahlers anzugeben. Es wird klargestellt, dass bei Angabe der Steuernummer zuerst das erste Kästchen links auszufüllen ist. Der Steuerzahler muss in den Kästchen bezüglich des Zeitraumes das Jahr und den Zeitraum angeben (Monat - Zahl von 1 bis 12/ Vierteljahr - Zahlen von 1 bis 4).

Die Kästchen 1 und 2 sind den Körperschaften und Gesellschaften vorbehalten, welche die MwSt.-Gruppenabrechnung in Anspruch nehmen.

Für Subjekte, welche sowohl zur monatlichen als auch zur viertelmonatlichen Abrechnung verpflichtet sind, siehe im Anhang unter "Getrennte bzw. durch unterschiedliche Zeitabschnitte unterschiedliche Buchhaltungen".

Zur Beachtung: für die Abfassungsmodalitäten des Vordruckes von Seiten von besonderen steuerpflichtigen Kategorien (beherrschende und beherrschte Gesellschaften, Landwirtschaftsproduzenten, usw.) siehe im Anhang.

Die in der Erklärung angeführten Beträge sind folgenderweise anzugeben:

- in Tausendstel (u.z.: ohne Angabe der letzten drei Nullen), indem der Betrag auf die nächsten höheren tausend Lire aufzurunden ist, falls die letzten Ziffern fünfhundert Lire überschreiten bzw. auf die nächsten unteren tausend Lire im gegenteiligen Fall;
bzw.
- in EURO (in diesem Fall ist das Kästchen 1 anzukreuzen); dabei ist der überschüssige Betrag aufzurunden, falls die Dezimalfraktion gleich oder höher als fünfzig Hunderstel des Euro beträgt bzw. abzurunden, falls der Betrag unter dieser Grenze liegt (siehe im Anhang unter "Euro").

Das *Kästchen 2* muss angekreuzt werden, falls unter den Beträge in den Zeilen von VP1 bis VP3 steuerliche Abänderungen eingeschlossen sind, die anders sind als jene, welche laut Art.26 durchgeführt wurden (da diese bereits in der periodischen Abrechnung verrechnet wurden) die sich auf vorhergehende Zeitabschnitte desselben Kalenderjahres beziehen (siehe im Anhang unter "Abänderungen der Daten, welche in den periodischen vorhergehenden Erklärungen bezüglich desselben Jahres eingeschlossen sind").

Das *Kästchen 3* (Ergänzungserklärung) muss angekreuzt werden, falls der Steuerzahler eine Erklärung in Ersatz für die im vorhergehenden Jahr eingereichte Erklärung vorbringt. In dieser Erklärung ist jener Zeitabschnitt der Erklärung anzugeben, für welche man der Ersatz vornehmen möchte (siehe im Anhang unter "Abänderungen der Daten, welche in den periodischen vorhergehenden Erklärungen bezüglich desselben Jahres eingeschlossen sind").

- Zeile VP 1Spalte 1: aktive Geschäftsvorgänge

Dazu zählen ausschliesslich die aktiven Geschäftsvorgänge nach Abzug der MwSt. (Güterabtretungen und Dienstleistungen), welche im Bezugszeitraum durchgeführt wurden, einschliesslich jener mit aufgeschobener Fälligkeit, die zwecks MwSt. von Bedeutung sind (steuerpflichtige Geschäftsvorgänge, nicht steuerpflichtige Geschäftsvorgänge, steuerfreie Geschäftsvorgänge), welche in das Register der ausgestellten Rechnungen eingetragen wurden, mit Ausnahme von jenen, welche von Steuerpflichtigen durchgeführt wurden, welche die Befreiung von den Erfüllungen gemäss Art.36-bis in Anspruch genommen wurden (siehe im Anhang unter "Steuerpflichtige mit Buchhaltung bei Dritten" und "Geschäftsvorfälle mit aufgeschobener Fälligkeit").

Spalte 2:innergemeinschaftliche Abtretungen

Betrag der innergemeinschaftlichen Güterabtretungen, welche in Spalte 1 eingeschlossen sind (für weitere Erläuterungen siehe im Anhang unter "innergemeinschaftliche Abtretungen und Anschaffungen").

Die Güterabtretungen, welche zugunsten von Subjekten, die in S.Marino und in Vatikan ansässig sind, müssen nicht i Spalte 2 sondern nur in Spalte 1angeführt werden, da es sich um innergemeinschaftliche Abtretungen handelt.

– **Zeile VP2 Spalte 1: passive Geschäftsvorgänge**

Nettogesamtbetrag der Anschaffungen, welche zwecks MwSt. von Bedeutung sind und in das Register der Anschaffungen im Bezugszeitabschnitt eingetragen wurden, einschliesslich jener mit aufgeschobener Tätigkeit, sowie jene mit unabsetzbaren MwSt. (zum Beispiel: Fahrzeuge, Spesen für Repräsentanz) (siehe im Anhang unter "innergemeinschaftliche Anschaffungen und Anschaffungen bei nicht ansässigen Subjekten" "Steuerzahler mit Buchhaltung bei Dritten", "Geschäftsvorgänge mit aufgeschobener Fälligkeit").

Spalte 2: innergemeinschaftliche Anschaffungen

Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Güterabtretungen, welche bereits in Spalte 1 eingeschlossen wurden (für weitere Erläuterungen, siehe im Anhang unter "innergemeinschaftliche Abtretungen und Anschaffungen").

Die bei Subjekten, welche in der Republik S.Marino und in Vatikan ansässig sind, getätigten Güteranschaffungen sind nicht in Spalte 2 sondern nur in Spalte 1 anzugeben, da es sich um innergemeinschaftliche Anschaffungen handelt.

– **Zeile VP3: Einfuhr von Gold und Silber ohne Zahlung der MwSt. an der Zollstelle**

in dieser Zeile sind ausschliesslich die Einfuhren von Gold, von Halbfertigprodukten in Gold sowie die Einfuhren von Silber, für welche, in Anwendung der sechsten EG-Richtlinie (Art.23) und der nationalen Durchführungsbestimmung, die Steuer nicht an der Zollstelle eingezahlt wird, sondern sie wird durch gleichzeitige Eintragung des Zollbegleitscheines in die Register laut Art.23 (bzw.24) und Art.25 (siehe im Anhang unter "Einfuhr von Gold, Halbfertigwaren in Gold und Einfuhr in Silber")

Der steuerpflichtige Betrag und die Steuer bezüglich der Einfuhren von diesen Gütern sind in Zeile VP3, in der ersten und zweiten Spalte anzugeben. Die Steuer bezüglich derselben Geschäftsvorfälle ist in **Zeile VP5** als geschuldete MwSt. (welche aus dem Register der ausgestellten Rechnungen bzw. der Entgelte hervorgeht), und in **Zeile VP6** als absetzbare Steuern (aus dem Register der Anschaffungen).

Zur Beachtung: in den Zeilen von VP1 bis VP3 sind die Abänderungen der steuerpflichtigen Beträge, welche infolge des freiwilligen Rücktritts vom Versuch laut GVD Nr.472/97, durchgeführt wurden anzugeben (siehe im Anhang unter "Abänderung der Daten...").

– **Zeile VP5: einziehbare MwSt. für den Zeitabschnitt**

Gesamtbetrag der geschuldeten MwSt. bezüglich der im Bezugszeitraum durchgeführten Geschäftsvorgänge und deren Fälligkeit sich im Bezugszeitraum ergeben hat bzw. die MwSt. von Geschäftsvorgängen die im voraus durchgeführt wurden und deren Steuer im selben Zeitraum zu zahlen ist und im Register der ausgestellten Rechnungen oder im Register der Entgelte, nach Abzug der Wertminderungen im selben Bezugszeitraum vermerkt wurden. In dieser Zeile sind auch die eventuellen Richtigstellungen bezüglich der in vorhergehenden Zeiträumen durchgeführten Absetzungen einzuschliessen, die Steuerschulden als Folge haben (siehe im Anhang "innergemeinschaftliche Anschaffungen und Anschaffungen bei nicht ansässigen Subjekten", "Geschäftsvorfälle mit aufgeschobener Fälligkeit").

– **Zeile VP6: MwSt. welche für den Zeitraum in Absetzung zu bringen ist**

MwSt. von Anschaffungen, für welche das Recht auf den Absetzbetrag für den Bezugszeitraum in Anspruch genommen wird, einschliesslich der eventuellen Richtigstellungen bezüglich der in vorhergehenden Zeiträumen durchgeführten Absetzungen, die absetzbare überschüssige Beträge als Folge haben ("innergemeinschaftliche Anschaffungen und Anschaffungen bei nicht ansässigen Subjekten").

– **Zeile VP7: geschuldete MwSt. bzw. MwSt.Guthaben für den Zeitraum**

Falls der Betrag aus Zeile VP 5 höher ist als der Betrag aus Zeile VP6, ist in *Spalte 1* "Schulden" der Unterschiedsbetrag zwischen der Zeile VP5 und VP6 anzugeben. Im gegenteiligen Fall ist in *Spalte 2* "Guthaben" der Unterschiedsbetrag zwischen der Zeile VP6 und Zeile VP5.

– **Zeile VP8: Steuerabänderungen, einschliesslich der eventuellen Zinsen, bezüglich vorhergehender Zeiträume**

Sollten die Steuerabänderungen nicht in den Zeilen VP5 und VP6 angeführt sein (zum Beispiel weil sie durch Richtigstellung laut Art. 26 durchgeführt wurden), dann sind in dieser Zeile die Abänderungen bezüglich Zeiträume desselben Jahres angegeben werden (zum Beispiel im Falle des **Rücktrittes** - siehe im Anhang unter "Abänderungen der Daten, welche in vorhergehenden Erklärungen angeführt sind). Falls die Mehrsteuer, welche aufgrund des freiwilligen Rücktritts vom Versuch geschuldet ist, bereits in Zeile VP5 angeführt wurde, sind die geschuldeten Zinsen in der Zeile VP8 anzugeben (falls sie nicht bereits eingezahlt wurden).

Falls die Abänderung in einer Erhöhung der Schuld bzw. in einer Verminderung des MwSt.Guthabens aus vorhergehenden Zeiträumen besteht, ist diese in *Spalte 1* anzugeben; falls sie in einer Verminderung der Schuld bzw. in einer Erhöhung jährlichen Guthabens besteht ist diese in *Spalte 2* anzugeben (zum Beispiel Mehrprozentsatz der Absetzung aus der Berechnung der pro-rata bei der jährlichen Erklärung). Falls der Steuerzahler einen ausgleichbaren Teil des MwSt.Guthabens, welcher im voraus in Absetzung der MwSt. abgerechnet wurde, von der MwSt.Buchhaltung ausschliessen möchte muss er in diesem Fall den entsprechenden Betrag in Spalte 1 "Schulden" dieser Zeile angeben.

– **Zeile VP9: Nicht entrichtete MwSt. aus vorhergehenden periodischen Erklärungen, Zinsen eingeschlossen**

In dieser Zeile muss die geschuldete Steuer eingetragen werden, die schon in einer vorher eingereichten periodischen Erklärung für dasselbe Kalenderjahr angegeben wurde (Zeile VP16) und zwecks Regelung der unterlassenen Zahlung nicht entrichtet worden ist. Dem Betrag sind auch die entsprechenden Zinsen mit Hinsicht auf den Rücktritt anzurechnen (siehe im Anhang unter "Abänderungen der Daten aus vorhergehenden Erklärungen).

– **Zeile VP10: Schulden (nicht über 50.000 Lire) bzw. Guthaben, die aus vorhergehender Steuerperiode übertragen wurden**

Spalte 1 - der eventuell geschuldete Betrag, der in vorhergehender Steuerperiode nicht entrichtet wurde, da er die 50.000 Liregrenze nicht überschreitet (gleich 26 Euro).

Spalte 2 - Betrag des MwSt.-Guthabens aus der Abrechnung des vorhergehenden Monats bzw. Trimesters desselben Sonnenjahres. In der entsprechenden Erklärung für den Jänner bzw. für das erste Trimester, wird der Wert dieser Zeile immer gleich Null sein. Der Betrag, der in Zeile VP10 anzugeben ist, ist das Ergebnis des Unterschiedbetrages zwischen Zeile VP12, Spalte 2 und der Summe der Beträge aus Zeile VP19, Kästchen 3 und 5 aus der Erklärung der vorhergehenden Steuerperiode. (Für Steuerzahler mit monatlichen sowie dreimonatlichen Abrechnungen, siehe im Anhang unter "Getrennte bzw. durch unterschiedliche Zeitabschnitte verschiedene Buchhaltungen").

– **Zeile VP11: Verrechenbares MwSt.-Guthaben, das in der periodischen Abrechnung in Abzug gebracht wurde**

Betrag des MwSt.-Guthabens, das im Sinne des GvD Nr.241 verrechenbar ist und in der periodischen Erklärung in Abzug gebracht wird. In dieser Zeile ist das gesamte Guthaben anzugeben (bzw. ein Teil desselben) das aus der Erklärung des Vorjahres hervorgeht auch falls dasselbe höher ist als die Steuerschuld des Zeitraumes und der Steuerzahler dieses in Abzug bringen möchte (siehe im Anhang "Verrechenbares MwSt.-Guthaben).

– **Zeile VP12: Geschuldete MwSt. bzw. Guthaben des Zeitraumes**

Spalte 1 - Gesamtbetrag der geschuldeten MwSt., der anzugeben ist, falls die Summe der geschuldeten Beträge aus Spalte 1 (von Zeile VP7 bis Zeile VP10) höher ist als die Summe der Beträge aus Spalte 2 von Zeile VP7 bis Zeile VP11. Dieser Betrag ist gleich dem Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Summen.

Die dreimonatlichen Steuerzahler im Sinne des Art.33 brauchen in der Erklärung für das vierte Trimester, die Zeilen VP13, VP14 VP16 und VP17 nicht abzufassen. Falls jedoch dreimonatliche Steuerzahler gemäss Art.33, auch Geschäftsvorfälle mit Unterlieferungen im Sinne des Art. 74, Absatz 5 durchgeführt haben, müssen diese auch die oben genannten Zeilen abfassen und in Zeile VP17 den für die Unterlieferungen entrichteten Betrag anführen, für welche sie auch weiterhin verpflichtet bleiben, die Zahlung innerhalb dem ordentlichen Termin vorzunehmen (siehe im Anhang "Steuerzahler mit dreimonatlichen Abrechnungen").

Spalte 2 - Gesamtbetrag des MwSt.-Guthabens das in der folgenden Steuerperiode in Abzug zu bringen ist bzw. das zu übertragen ist falls eine Gesellschaft an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilnimmt und anzuführen ist, falls die Summe der genannten Beträge aus Spalte 2 höher sein sollte als jene aus Spalte 1.

Es wird klargestellt, dass das MwSt.-Guthaben aus der periodischen Erklärung nicht für den Ausgleich von Schulden, welche sonstige Abgaben bzw. Beiträge betreffen verwendet werden kann, ausgenommen ist der Guthabenüberschuss, der für einige Steuerzahler vierteljährlich rückzahlbar ist (siehe die Erläuterungen zu Zeile VP19 und im Anhang unter "Rückerstattungen während des Jahres).

– **Zeile VP13: Besondere abgezogene Steuerguthaben**

Betrag der besonderen abgezogenen Steuerguthaben die im Bezugszeitraum für den Abzug der Einzahlungen verwendet wurde, mit Ausnahme jener, deren Abrechnung direkt mit dem vereinheitlichten Einzahlungsvordruck (F24) vorgenommen wird.

N.B.: Zur Ermittlung der Gruppen von Steuerzahlern, welche für die MwSt.-Einzahlungen bzw. für sonstige Zahlungen der Abgaben die Steuerguthaben in Anspruch nehmen, siehe die Aufstellungen, welche jedes Jahr in der MwSt.-Erklärung bzw. im Vordruck "UNICO" angeführt werden.

– **Zeile VP14: Für die viermonatliche Abrechnungen geschuldete Zinsen**

Betrag der geschuldeten Zinsen, die im Sinne des Art.33 für die viermonatliche Abrechnung auf die geschuldeten Beträge zu entrichten sind. Der genannten Zeile sind die Zinsen, welche schon in den Zeilen VP8 und VP9 berechnet wurden, nicht anzurechnen.

Diese Zeile ist von den viermonatlichen Steuerzahlern gemäss Art.33 mit Hinsicht auf das 4. Trimester nicht abzufassen (siehe im Anhang unter "Steuerzahler mit viermonatlichen Abrechnungen).

- Zeile VP15: eingezahlte Akontozahlung

diese Zeile muss mit Bezug auf die Erklärung für den Monat Dezember oder für das vierte Vierteljahr abzufassen, indem der effektiv als MwSt. Akontozahlung eingezahlte Betrag angegeben wird. Falls der Steuerzahler einen Betrag als Akontozahlung irrtümlich eingezahlt hat, welcher höher ist als die für Dezember geschuldete MwSt.(bzw. für das letzte Vierteljahr), entspricht der Betrag von Zeile VP16 (einzuzahlender Betrag) Null.

- Zeile VP16: Betrag, der einzuzahlen ist (oder zu übertragen ist)

Geschuldete Steuer bzw. Steuer, die von der Gesellschaft, welche an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilnimmt, zu übertragen ist und sich aus dem Unterschiedsbetrag aus zwischen der geschuldeten Steuer (VP12 Spalte 1) und der eventuellen geschuldeten Zinsen (VP14), nach Abzug der besonderen verwendeten Guthaben (VP13) ergibt. Hinsichtlich der Erklärung für Dezember oder für das letzte Vierteljahr, ist von dieser Summe die eventuelle eingezahlte Akontozahlung (VP15) abzuziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zeile von den Steuerzahlern mit dreimonatlicher Abrechnung gemäss Art.33 für das 4. Trimester nicht abzufassen ist (siehe im Anhang unter "Steuerzahler mit dreimonatlichen Verrechnungen").

- Zeile VP17: Einzahlung

Betrag der Einzahlung, welcher aus dem vereinheitlichen Einzahlungsvordruck F24 hervorgeht (im Teil "Fiskus" Spalte "eingezahlte geschuldete Beträge") unabhängig davon, ob der Betrag aufgrund des Ausgleichs mit anderen Abgaben oder Beiträgen gänzlich oder teilweise eingezahlt wurde. Diese Zeile ist nicht abzufassen, falls der einzuzahlende Betrag (aus Zeile VP16) nicht höher als L.50.000 ist (oder 26 Euro). In diesem Fall muss dieser Betrag in Zeile VP10 Spalte 1 der darauffolgenden Erklärung angeführt und in der eventuellen Einzahlung eingeschlossen werden. Falls die Einzahlung in Euro durchgeführt wird, muss der Steuerzahler das entsprechende Kästchen ankreuzen.

Die *Angaben der Einzahlung* sind mit folgenden Modalitäten anzugeben:

- für die bei einem Bankschalter durchgeführten Einzahlungen, das Datum, der Betriebscode ABI und der Code CAB, die im vereinheitlichen Zahlungsvordruck angeführt sind;
- für die durch die Post getätigten Einzahlungen, ist der Betriebscode anzugeben, welcher sich aus dem Zahlungsvordruck ergibt;
- für Einzahlungen die direkt beim Einhebunkonzessionär durchgeführt wurden ist es Pflicht den Abgabencode anzugeben (im Feld das für den Betriebscode vorgesehen ist), sowie das Datum; Falls mehrere Einzahlungen in Bezug auf denselben Zeitraum durchgeführt werden, sind die Angaben der letzten Einzahlung zu übertragen.

Für die Einzahlungsfristen siehe Abschnitt 5.

- Zeile VP18: das Kästchen Nr. 1 ist nur in dem Fall anzukreuzen, daß der Steuerzahler die geschuldete MwSt. (gänzlich oder teilweise) nicht eingezahlt hat; dies für all jene Fälle, in denen der Steuerzahler die Begünstigungen in Anspruch genommen hat, die infolge außerordentlicher Naturereignisse oder infolge sonstiger außerordentlicher Ereignisse von Sonderbestimmungen eingeräumt wurden. Für die Ermittlung der außerordentlichen Ereignisse kann man im Verzeichnis, das in den Anleitungen für das Abfassen der jährlichen MwSt.-Erklärung oder im Vordruck "UNICO" enthalten ist, nachsehen.

Das *Kästchen Nr. 2* ist nur in jenen Fällen anzukreuzen, in denen der Steuerzahler die von Artikel 74, Absatz 5 des DPR Nr. 633/1972 (Verträge und Unterlieferungen) vorgesehenen Begünstigungen in Anspruch genommen hat, dieser Artikel wurde von Artikel 8, 1. Absatz des Gesetzes vom 18. Juni 1998, Nr. 192 (siehe im Anhang unter "Unterlieferungen"), eingeführt.

Das *Kästchen Nr. 3* ist in dem Fall anzukreuzen, daß es sich um Steuerzahler (Lastwagentransport usw.) gemäß Art. 74, 4. Absatz (siehe im Anhang unter "Steuerzahler mit dreimonatlicher Abrechnung"), handelt.

- Zeile VP19: Rückerstattung im Laufe des Jahres

Diese Zeile ist jenen Subjekten vorbehalten, welche im Besitz der von Art. 30, Absatz 3, Buchstaben a) und b) vorgesehenen Erfordernisse sind und die im Laufe des Jahres eine Teilrückstattung bzw. eine gänzliche Rückerstattung des MwSt.-Guthabens im Sinne des Art. 38 bis, 2. Absatz, beantragen möchten. Dasselbe gilt für Steuerzahler welche dieses Guthaben, oder einen Teil desselben, im Sinne des Art. 17 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 241/97, auch für andere Abgaben, für den Ausgleich verwenden möchten (siehe im Anhang unter "Rückerstattungen im Laufe des Jahres" und für die beherrschenden Gesellschaften siehe unter "Beherrschende und beherrschte Körperschaften und Gesellschaften").

8. Unterzeichnung der Erklärung

Die Erklärung muß vom Steuerzahler bzw. von jener Person die deren rechtliche bzw. rechtsgeschäftliche Vertretung hat unterzeichnet werden, indem in diesem Fall im Kästchen 1 der entsprechende Code des bekleideten Amtes anzugeben ist. Dieser Code wird in der nachstehenden Aufstellung angeführt. In dem Fall, daß der Erklärer, der die Erklärung unterschreibt nicht der Steuerzahler ist, muß die Steuernummer im entsprechenden Teil angegeben werden; falls der Steuerpflichtige die Erklärung selbst unterzeichnet, muß die Steuernummer nicht angegeben werden.

Tabelle der Kodes des bekleideten Amtes

1 Gesetzlicher bzw. geschäftlicher Vertreter	5 Vergleichsverwalter
2 Geschäftsführender Gesellschafter (einfache, unregelmäßige bzw. de facto Gesellschaften)	(Verwaltungskontrolle bzw. richterlicher Gwahrsm)
3 Konkursverwalter	6 Steuerbevollmächtigter (Art. 17, Absatz 2)
4 Liquidationsabwickler (behördliche Zwangsliquidation oder außerordentliche Zwangsverwaltung)	7 Erben des Steuerzahlers
	8 Liquidator (freiwillige Abdisposition)
	9 begünstigte Gesellschaft (Teilung) bzw. aufnehmende Gesellschaft

9. Einreichung der Erklärung

Das Abfassen der Übersicht ist den Zwischenbeauftragten vorbehalten, die für die Einreichung der Erklärungen auf telematischen Wege bevollmächtigt sind.

Für die Abfassung kann man im Anhang unter "Einreichung der Erklärung auf telematischen Wege" und unter "Zwischenbeauftragte und andere Subjekte, die für die Einreichung der Erklärung auf telematischen Wege befugt sind".

Anhang

1. Innergemeinschaftliche Anschaffungen und Anschaffungen bei nicht ansässigen Subjekten

Die innergemeinschaftlichen Anschaffungen und die Anschaffungen bei nicht ansässigen Subjekten (einschließlich Dienstleistungen ausländischer Subjekte an inländische Auftraggeber), die gemäß Art. 17, Absatz 3 durchgeführt werden, sind bezüglich Bemessungsgrundlage in **Zeile VP2, Spalte 1** (die innergemeinschaftlichen Anschaffungen sind auch in **Spalte 2** einzutragen) einzuschließen; die geschuldete Steuer ist hingegen in **Zeile VP5** und die absetzbare Steuer in **Zeile VP6** einzutragen.

2. Innergemeinschaftliche Abtretungen und Anschaffungen

In Zeile **VP1, Spalte 2** muß der Gesamtbetrag der Entgelte aus den innergemeinschaftlichen Abtretungen von Gütern, die im Sinne des Artikels 41 des GD Nr. 331 vom 30. August 1993, umgewandelt von Gesetz Nr. 427 vom 20. Oktober 1993 nicht besteuert sind, angegeben werden. Diese Abtretungen müssen im Register der Rechnungen (gemäß Artikel 23) bzw. im Register der Entgelte (gemäß Artikel 24) getrennt und abzüglich der Wertverminderungen, angegeben werden.

Unter diese Entgelte fallen auch jene in Bezug auf:

- die Übergabe von Gütern, die von Seiten eines italienischen Verkäufers in Rechnung des eigenen innergemeinschaftlichen Käufers an einen Mitgliedsstaat, der verschieden ist vom Zugehörigkeitsstaat des Letzteren getätigt wurde (im Fall eines Dreiecksgeschäftes, das vom gemeinschaftlichen Subjekt angebahnt wird);
- die Abtretungen, die von einem italienischen Subjekt, das die Güter in einem anderen Mitgliedsstaat ankauft, getätigt wurden, indem das Subjekt den Lieferanten beauftragt, diese Güter dem Abtretungsübernehmer eines anderen Mitgliedsstaates, der die Zahlung der Steuer für diesen Geschäftsvorfall vornehmen muß, zu liefern (im Fall eines Dreiecksgeschäftes, das vom italienischen Subjekt angebahnt wird);
- die Abtretungen in einen anderen innergemeinschaftlichen Mitgliedsstaat aller landwirtschaftlichen Produkte, die in der Aufstellung A, erster Teil, dem DPR Nr. 633/1993 beigezeichnet, inbegriffen sind;
- die Abtretungen, welche ohne Zahlung der MwSt. im Sinne des Artikels 50-bis, Absatz 4, Buchst. f) des GD Nr. 331/1993 erfolgt sind (innergemeinschaftliche Abtretungen von Gütern die aus einem MwSt.-Depot entnommen wurden und in einen anderen Mitgliedsstaat versandt wurden).

In dieser Spalte sind die Entgelte aus den gemäß Artikel 40, Absätze 4-bis, 5, 6 und 8 des GD Nr. 331/1993, nicht besteuerten innergemeinschaftlichen Dienstleistungen von Seiten eines Italieners an einen gemeinschaftlichen Auftraggeber, nicht einzuschließen.

In Zeile **VP2, Spalte 2** ist der Betrag der innergemeinschaftlichen Güteranschaffungen zu übertragen, nachdem die im Register der Anschaffungen (Art. 25) verbuchten Wertverminderungen abgezogen worden sind, abgesehen davon ob es sich dabei um steuerpflichtige, nicht steuerpflichtige, von der Steuer befreite bzw. um nicht der Steuer unterliegende Umsätze handelt, unabhängig davon ob seitens des Käufers der Anspruch auf den Absetzbetrag gegeben ist oder nicht.

Es wird darauf hingewiesen, daß in diesem Betrag auch folgende Umsätze einzuschließen sind:

- die innergemeinschaftlichen Anschaffungen, welche durch die Einfuhr der Güter in die MwSt.-Depots nach Art. 50-bis des GD Nr. 331/1993, durchgeführt wurden;
- die Einnahmen aus dem MwSt.-Depot von Gütern seitens des Hinterlegers, die von einem Subjekt eines anderen Mitgliedsstaates in der Annahme eines consignement stock verschickt wurden. Dieses Verfahren ist von der Tatsache gekennzeichnet, daß die verwahrten Güter bis zum Augenblick ihrer Entnahme seitens des Hinterlegers im Besitz des innergemeinschaftlichen Lieferanten bleiben, der ausschließlich den Endempfänger derselben ist und sich der innergemeinschaftliche Ankauf erst bei der Entnahme der Güter aus dem Depot erfolgt.

In dieser Spalte sind die Entgelte für die innergemeinschaftlichen Dienstleistungen an den Auftraggeber, der für den Staat ein passives Steuersubjekt ist, nicht einzutragen.

■ 3. Getrennte bzw. unterschiedliche Buchhaltungen verschiedener Zeiträume

Falls der Steuerzahler für die verschiedenen Tätigkeiten verpflichtet ist, monatliche und vierteljährliche Abrechnungen durchzuführen, muß dieser vorwiegend einzelne periodische Erklärungen (monatliche und vierteljährliche) einreichen und zwar mit Bezug auf die entsprechenden Einzahlungen. Wird für den Ausgleich der Steuer aus den periodischen viermonatlichen Abrechnungen im Zusammenhang mit der Erklärung des dritten Monats jedes Kalendertrimesters (März, Juni, September und auch Dezember nur für Steuerzahler nach Art. 74, 4. Absatz) eine Vorauszahlung getätigt, ist eine einzige periodische Erklärung innerhalb der Frist einzureichen, die für die monatliche Erklärung vorgesehen ist, und zwar indem beide Perioden in den entsprechenden Kästchen angeführt werden (zum Beispiel: für die gemeinsame Erklärung vom Monat März - erstes Vierteljahr, ist der Wert "03" im Kästchen bezüglich Monat und "1" in das Kästchen bezüglich Vierteljahr, anzugeben).

– Übertrag des MwSt.-Guthabens im Laufe des Jahres

Falls Subjekte, welche sowohl monatliche als auch vierteljährliche Verrechnungen durchführen ein MwSt.-Guthaben aufweisen, das von einem Monat (bzw. Vierteljahr) auf einen anderen Monat in Abzug zu bringen ist, sind diese angehalten die unten angeführte **Reihenfolge** einzuhalten:

- 1) das Guthaben aus der Erklärung des Monats Jänner (aus **Zeile VP12**):
ist im Februar (in **Zeile VP10**) abzuziehen;
- 2) das Guthaben von Februar: ist auf den Monat März zu übertragen;
- 3) *das Guthaben des Monats März: ist in die Erklärung des 1. Vierteljahres zu übertragen;*
- 4) das Guthaben bezüglich 1. Vierteljahr: ist auf den Monat April zu übertragen;
- 5) das Guthaben von April: ist auf den Monat Mai zu übertragen;
- 6) das Guthaben von Mai: ist auf den Monat Juni zu übertragen;
- 7) *das Guthaben des Monats Juni: ist in die Erklärung des 2. Vierteljahres zu übertragen;*
- 8) das Guthaben bezüglich 2. Vierteljahr: ist auf den Monat Juli zu übertragen;
- 9) das Guthaben von Juli: ist auf den Monat August zu übertragen;
- 10) das Guthaben von August: ist auf den Monat September zu übertragen;
- 11) *das Guthaben von September: ist in die Erklärung des 3. Vierteljahres zu übertragen;*
- 12) das Guthaben bezüglich 3. Vierteljahr: ist auf den Monat Oktober zu übertragen;
- 13) das Guthaben von Oktober: ist auf den Monat November zu übertragen;
- 14) das Guthaben von November: ist auf den Monat Dezember zu übertragen;
- 15) *das Guthaben von Dezember: ist auf die Erklärung des 4. Vierteljahres zu übertragen.*

■ 4. Steuerzahler mit Buchhaltungen bei Dritten

Steuerzahler, welche die Führung der Bücher an Dritte übergeben, können bezüglich der Geschäftsvorfälle, die innerhalb der vorherigen zwei Monate erfolgt sind, die monatliche MwSt.-Verrechnung durchführen.

Demnach sind diese Steuerzahler bei einer Verrechnung in Bezug auf den Monat Mai (die innerhalb 16. Juni durchzuführen ist) verpflichtet folgendes anzugeben:

- für die Zeitspanne im Kästchen des Monats den Wert "05" ;
- in **Zeile VP1** der Gesamtbetrag der im April durchgeführten Kreditgeschäfte (die registriert wurden bzw. der Registrierung unterliegen);
- in **Zeile VP2** der Gesamtbetrag der im Laufe desselben Monats April registrierten Kaufgeschäfte.

■ 5. Steuerzahler mit dreimonatlichen Abrechnungen

Steuerzahler, welche dreimonatliche Abrechnungen im Sinne des Artikels 33 durchführen, sind verpflichtet innerhalb Ende Februar die periodische Erklärung, auch für das vierte Vierteljahr (Zeitspanne Oktober - Dezember) einzureichen, um die im **letzten Vierteljahr** geschuldete bzw. als Guthaben aufscheinende MwSt. zu erklären.

Jedenfalls ist die für dieses Vierteljahr geschuldete MwSt. mit dem Jahresausgleich, falls dieser gemacht wird, innerhalb der ordentlichen Einzahlungsfrist, die für die Jahreserklärung (16. März) vorgesehen ist, durchzuführen. Demzufolge müssen diese Steuerzahler die Zeilen VP13, VP14, VP16 und VP17 der **Erklärung des vierten Vierteljahres**, nicht abfassen.

Diese Zeilen sind hingegen von den **Unterlieferanten**, welche die vierteljährliche Verrechnung gemäß Art. 33 durchführen und welche die Begünstigungen gemäß Art. 74, Absatz 5 in Anspruch genommen haben, abzufassen. Insbesondere müssen diese Subjekte in **Zeile VP13** die Sonderguthaben auf die Steuer angeben, die sie

dazu verwendet haben um den Betrag der für Unterlieferungen geschuldet ist, zu vermindern. Weiters ist der Betrag, der in **Zeile VP16** anzugeben ist mit Anwendung der Formel zu berechnen, die im Vordruck angeführt ist und in **Zeile VP17** muß der (innerhalb der Frist vom 16. Februar) effektiv eingezahlte Betrag, angeführt werden.

Letztlich müssen die Steuerzahler gemäß Art. 74, Absatz 4 die für das vierte Vierteljahr geschuldete MwSt. innerhalb der ordentlichen Frist (16. Februar), einzahlen. Folglich sind die Steuerzahler, die vierteljährliche Verrechnungen durchführen, sei es im Sinne des Art. 33, sei es im Sinne des Art. 74, 4. Absatz verpflichtet, getrennte Erklärungen für das vierte Vierteljahr einzureichen.

6. Konkursverwalter und Liquidationskommissare

Die Konkursverwalter und die Liquidationsabwickler sind (im Falle einer behördlichen Zwangsliquidation) nur in dem Fall verpflichtet die periodische MwSt.-Erklärung einzureichen, daß sie in der entsprechenden Zeitspanne (Monat oder

Vierteljahr) besteuerbare Geschäftsvorfälle verbucht haben, für welche die vierteljährliche Verrechnung im Sinne des Art. 74 bis, zweiter Absatz, vorgesehen ist. Demzufolge ist die periodische Erklärung nur für jene Zeiträume einzureichen, in denen entsprechende periodische Verrechnungen stattgefunden haben.

7. Beherrschende und beherrschte Körperschaften und Gesellschaften

– Periodische Erklärung der Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung der MwSt. teilnehmen

Die beherrschenden und beherrschten Körperschaften und Gesellschaften die im Jahr auf das sich die periodische Erklärung bezieht, im Sinne des letzten Absatzes des Art. 73 des DPR Nr. 633 von 1972 an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilnehmen, müssen die eigenen periodischen Erklärungen einzeln einreichen, indem sie das Kästchen "Erklärung der Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung teilnehmen" anzukreuzen müssen. Die geschuldeten Beträge bzw. Guthaben, die auf den entsprechenden Bezugszeitraum übertragen wurden sind in den Zeilen **VP16** bzw. **VP12** anzugeben. Das Abfassen der **Zeilen VP10, VP15, VP17 und VP19** ist hingegen zu unterlassen.

Die vorher angeführten Anleitungen treffen für die vorgenannten Gesellschaften ausschließlich für jene Zeitspanne zu, in welcher sie an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilnehmen; andernfalls sind die Gesellschaften, für die Zeiträume, die dem Verrechnungsverfahren folgen verpflichtet dieselbe Erklärung der ordentlichen Steuerzahler abzufassen; demnach ist auch das oben angeführte Kästchen nicht anzukreuzen.

– Periodische Erklärung für die Gruppe

Außer der eigenen Erklärung muß die beherrschende Körperschaft oder Gesellschaft auch eine periodische Erklärung einreichen indem das Kästchen "Erklärung der Gruppe" angekreuzt werden muß. Aus dieser Erklärung müssen die Angaben der periodischen MwSt.-Gruppenabrechnung hervorgehen; die Zeilen **von VP1 bis VP3** und die **Zeilen VP13 und VP14** müssen nicht abgefaßt werden.

In diesem Fall muß die beherrschende Gesellschaft folgendes angeben:

- in **Zeile VP5** den Gesamtbetrag der MwSt.-Schulden, die von allen Gesellschaften, die an der Gruppe teilnehmen übertragen worden sind, in diesem Betrag sind etwaige Zinsen, die von den Gesellschaften mit vierteljährlicher Verrechnung übertragen wurden, einzuschließen;
- in **Zeile VP6**, den Gesamtbetrag der MwSt.-Guthaben, die von allen Gesellschaften, die an der Gruppe teilnehmen, übertragen worden sind.

Die **Zeile VP8** ist von der beherrschten Körperschaft oder Gesellschaft nur in dem besonderen Fall abzufassen, daß sich eine Steuerveränderung in Bezug auf die periodische Gruppenabrechnung ergibt. Zum Beispiel sind die Steuerveränderungen infolge einer falschen Verbuchung der Schulden oder Guthaben, die auf die Gruppe übertragen wurden oder die infolge der Veränderungen des Gruppenguthabens, das vom vorherigen Jahr übertragen wurde, in **Zeile VP8** anzugeben.

In **Zeile VP9** sind die unterlassenen bzw. die nicht ausreichenden periodischen Einzahlungen der Steuer, die für die Gruppe getätigt wurden, anzugeben und die sich auf Zeiträume vor diesem Kalenderjahr, beziehen. Hinsichtlich der periodischen Erklärung des **vierten Vierteljahres**, darf die beherrschende Körperschaft oder Gesellschaft die Daten der entsprechenden Saldozahlungen (sei es für Schulden als für Guthaben) der Gesellschaften mit dreimonatlicher Abrechnung gemäß Art. 33 klarerweise nicht einbeziehen, da diese Beträge in der Jahreserklärung angegeben werden.

– Rückerstattung im Laufe des Jahres

Es wird daran erinnert, daß die beherrschenden Körperschaften und Gesellschaften, welche die Bestimmungen gemäß Art. 73, letzter Absatz in Anspruch nehmen möchten, die Rückerstattung im Laufe des Jahres nur dann beantragen können, falls jede beherrschte Gesellschaft die einen Steuerüberschuß aufzuweisen hat, die von Art. 30, Absatz 3, Buchstaben a) und b) vorgesehenen Erfordernisse nachweisen kann. Zu diesem Zweck ist die beherrschende Gesellschaft verpflichtet die periodischen Erklärung für den zwischenjährlichen Rückerstattungsantrag beim Amt, versehen mit einer eigenen Übersicht einzureichen. Diese Übersicht muß die Liste der beteiligten Gesellschaften enthalten, die am Gruppenabrechnungsverfahren teilnehmen und die den Guthabenüberschuß für den die Rückerstattung beantragt wird, übertragen. Weiters müssen aus dieser Liste die meldeamtlichen Angaben, das Vorliegen der vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen und der Guthabenüberschuß, der rückerstattet werden kann, sowie andere Daten hervorgehen, die insbesondere vom Rundschreiben Nr. 13 vom 5-3-1999, vorgesehen sind.

Anstelle des zwischenjährlichen Rückerstattungsantrages für die absetzbaren Überschüsse der periodischen zusammenfassenden Verbuchungen der Gruppe, können die beherrschenden Gesellschaften den vom vorgenannten Artikel 17 des GvD Nr. 241 von 1997, vorgesehenen Ausgleich vornehmen.

8. Euro

Für den Fall, daß ein Steuerzahler die Erklärung in Euro abfassen möchte, wird darauf hingewiesen, daß alle darauffolgenden Erklärungen in dieser Währung abzufassen sind, wobei die Möglichkeit, die Einzahlungen in Euro bzw. in Lire durchzuführen, weiterhin bestehen bleibt. Demnach wird darauf hingewiesen, daß die Einreichpflicht der periodischen Erklärung in Euro erst ab dem Geschäftsjahr gegeben ist, das nach jenem folgt in welchem die Bilanz in Euro abgefaßt wurde. Für die Zeiträume, die jenen der Einreichung der Bilanz in Euro vorangehen, können die Steuerzahler die Erklärungen auf jeden Fall in Lire oder in Euro abfassen.

9. Einfuhr von Gold und Halbfertigwaren in Gold und Einfuhr von Silber

Zu den Goldwaren und den Halbfertigwaren in Gold zählen jene, deren Reinheit 325 Millesimi entspricht bzw. überschreitet. Davon ausgeschlossen ist das Gold, das die Eigenschaften aufweist, die den "Eigenschaften für Investitionsanlagen" entsprechen. Darunter fällt das Gold in Barren oder Plättchen in einem vom Goldmarkt zugelassenen Gewicht, das jedenfalls einen Gramm überschreiten muß, deren eine Reinheit 995 Millesimi entspricht bzw. überschreitet, sowie die Goldmünzen, deren Reinheit 900 Millesimi entspricht bzw. überschreitet, die nach 1800 gedruckt worden sind die im Herkunftsstaat einen ordnungsmäßigen Marktwert haben oder hatten und die meistens zu einem Preis verkauft werden, der 80% des Marktwertes des Goldes (aus welchem diese Münzen bestehen) nicht überschreitet.

Für **das Silber** in Barren bzw. in Gärn dessen Reinheit 900 Millesimi entspricht bzw. überschreitet, gelten dieselben Voraussetzungen die oben angeführt sind.

10. Übermittlungsstellen und sonstige Subjekte, die zur telematischen Übermittlung ermächtigt sind

Die bevollmächtigten Übermittlungsstellen sind zur telematischen Übermittlung der von ihnen ausgearbeiteten Erklärungen verpflichtet. Es handelt sich dabei um folgende Subjekte:

- Wirtschaftsdoktoren, Ragionieri und Sachverständige, sowie Arbeitsrechtsberater, die in den entsprechenden Verzeichnissen eingeschrieben sind;
- alle jene, die zum 30. September 1993 in den Verzeichnissen der Sachverständigen eingetragen sind, welche von den Handelskammern, von den Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern bezüglich der Unterkategorie der Abgaben geführt werden und welche im Besitz eines gültigen Studientitels (Doktorat) in Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften sind, bzw. das Abschlussdiplom einer Handelsoberschule nachweisen können;
- die Gewerkschaftsverbände der Unternehmerkategorie gemäß Art. 32, Absatz 1, Buchst. a), b) und c) des GvD Nr. 241 von 1997;
- die autorisierten Steuerbeistandszentren für Unternehmen.

Weiters sind jene Subjekte zur Übermittlung der Erklärungen auf telematischen Wege, welche diese Erklärungen selbst abgefaßt haben und die von den vorgenannten Subjekten abhängig sind, wobei es sich zum Beispiel um Freiberufler handelt und um Dienstleistungsgesellschaften in denen die Hälfte der Mitglieder oder mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals im Besitz der bevollmächtigten Subjekte ist (Dekret des Direktors vom 18. Februar 1999).

Die Wirtschaftsdoktoren, die Ragionieri und die Handelssachverständigen, sowie die Arbeitsrechtsvertreter und jene Subjekte die zum 30. September 1993 im Verzeichnis der Sachverständigen und Sachkundigen eingeschrieben waren, die von der Handelskammer für die Unterkategorie der Abgaben geführt werden, können der Einreichpflicht, der von ihnen abgefassten Erklärungen oder der bei ihnen vom Steuerzahler eingereichten Erklärungen so nachkommen, indem sie diese auf telematischem Wege weiterleiten. Die Steuerzahler können somit die Dienstleistung der Gesellschaften in Anspruch nehmen, welche von den Vertretern und den Vereinigungen, sowie von den Kategorievereinigungen gegründet wurden um der Einhaltung dieser Pflicht für ihre Mitglieder nachzukommen.

Die genannten Gesellschaften übermitteln die Erklärungen mit dem eigenen Beurkundungskode, wobei die Übermittlungspflicht von Seiten der einzelnen Mitglieder bestehen bleibt. Der Erklärer hat das Recht zu überprüfen, ob die Übermittlungsstelle an die er sich gewandt hat, die vorgeschriebene Befugnis für die Einreichung der Erklärung erhalten hat, indem er im Internet des Finanzministeriums (Adresse **www.finanze.it**) in dem das auf den letzten Stand gebrachte Verzeichnis der Bevollmächtigten hervorgeht, nachsehen. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Übermittlungsstellen sind **verpflichtet** die Erklärungen, die sie für den Steuerpflichtigen abgefaßt haben auf telematischen Wege zu übermitteln. Außerdem können sie auch, die vom Steuerpflichtigen selbst abgefaßten Erklärungen weiterleiten, falls sie diese Tätigkeit der Entgegennahme der Erklärungen freiwillig ausführen möchten.

Die **Gesellschaften** gemäß Art. 87, 1. Absatz, Buchst. a) des Tuir, die ein Gesellschaftskapital von mehr als 5 Milliarden Lire aufweisen und die **Körperschaften** gemäß 1. Absatz, Buchst. b) desselben Art. 87, die ein Nettovermögen besitzen, das höher als der obige Betrag ist, sowie die Subjekte mit nicht weniger als 50 Arbeitnehmer, sind angehalten die Erklärung direkt auf telematischen Wege einzureichen.

Der Pflicht, die Erklärung auf telematischen Wege einzureichen, kann man auch nachkommen indem man die selbst abgefaßte Erklärung bzw. die von der Gesellschaft bereits abgefaßte und ausgehändigte Erklärung von einer bevollmächtigten Übermittlungsstelle übermitteln läßt.

Hingegen können die Gesellschaften und die zur Einreichung der Erklärung auf telematischen Wege verpflichteten Körperschaften, die eigene Erklärung nicht bei einer konventionierten Bank oder in einem Postamt abgeben.

Das Ausmass des Gesellschaftskapitals bzw. des Nettovermögens wie auch die Anzahl der Angestellten ist bei Abschluss der Steuerperiode des Sonnenjahres vor jenem Jahr zu erfassen, indem die telematische Abgabe der Erklärung zu erfolgen hat und ist für das ganze Jahr und in Bezug auf alle Erklärungen die eingereicht werden müssen, wirksam. Folgedessen ist eine Gesellschaft mit einem Besteuerungszeitraum, der nicht mit dem Sonnenjahr übereinstimmt und die Bilanz zum Beispiel am 30. März 1999 mit einem Gesellschaftskapital von 6 Milliarden (3.098.741,39 Euro) abgeschlossen hat, verpflichtet, alle Erklärungen, die im Jahr 2000 abzugeben sind, auf telematischem Wege zu übermitteln auch dann, falls sich in der Bilanz welche am 30. März abgeschlossen wurde, ein niedrigeres Gesellschaftskapital ergeben sollte als oben angeführt. Entsprechend ist eine Gesellschaft mit einem Besteuerungszeitraum, der nicht mit dem Sonnenjahr übereinstimmt und zum Beispiel bei Abschluss der Bilanz zum 30. März 1999 sechzig Angestellte hat, jene eingeschlossen, die im Laufe des Besteuerungszeitraumes entlassen wurden, dazu verpflichtet alle Erklärungen, die im Jahr 2000 abzugeben sind, auch falls am 30. März 2000, weniger als fünfzig Angestellte beschäftigt sind, auf telematischem Wege zu übermitteln. Die fehlende Überschreitung der genannten Grenzen wird im Jahr 2001 Auswirkungen haben und die Gesellschaft wird dann nicht verpflichtet sein die genannte Übermittlung vorzunehmen.

Subjekte mit einem Besteuerungszeitraum, der mit dem Sonnenjahr übereinstimmt, müssen zwecks Feststellung der Zahl der Beschäftigten die Angaben berücksichtigen, welche in die Übersicht SS "Zusammenfassende Angaben" - Anzahl der Beschäftigten (Zeile SS1) der Erklärung Vordr. 770/2000 übertragen wurden.

Die Verpflichtung die Erklärung auf telematischem Wege zu übermitteln ist auch dann als erledigt zu betrachten, wenn eine zur Übermittlung ermächtigte Übermittlungsstelle, die Erklärung welche von dieser abgefasst wurde bzw. die vom Steuerzahler abgefasste und der Übermittlungsstelle übergebene Erklärung weitergeleitet wurde.

Für Subjekte hingegen, die verpflichtet sind, die eigene Erklärung auf telematischem Wege zu übermitteln, ist es nicht möglich diese bei einer konventionierten Bank bzw. Postagentur einzureichen. Falls die zur telematischen Übermittlung verpflichteten Subjekte die eigene Erklärung direkt übermitteln, ist diese an jenem Tage als eingereicht zu betrachten, an dem sie der Verwaltung übermittelt wird. Auf dieses Datum ist immer dann Bezug zu nehmen, wenn eine Gesetzesverordnung sich auf den Abgabetermin beruft (z.B. Rücktritt vom Versuch).

Die Abgabebestätigung wird durch eine Mitteilung derselben Verwaltung erlassen, welche den direkten Eingang der Erklärung auf telematischem Wege, beinhaltet.

Im Bereich der Gruppen, von denen mindestens eine Gesellschaft bzw. Körperschaft zur Abgabe der Erklärung in Italien verpflichtet ist und die nötigen Voraussetzungen besitzt, kann die telematische Übermittlung der Erklärungen von Subjekten der Gruppe, von einem bzw. mehreren Subjekten derselben Gruppe durchgeführt werden auch wenn nicht im Besitze der genannten Voraussetzungen. Als zur Gruppe gehörend betrachtet wird: die beherrschende Körperschaft (**auch nicht kommerzielle**) bzw. Gesellschaft (**auch Personengesellschaften**) und die von diesen beherrschten Gesellschaften. Als beherrscht zu betrachten sind die Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Aktien bzw. Anteile im Besitz der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft sind oder durch eine andere von diesen beherrschte Gesellschaft für einen Prozentanteil von mehr 50 Prozent des Kapitals beherrscht wird. Diese Verordnung wird in jedem Fall für Gesellschaften und sonstige Körperschaften angewandt, die zur Abfassung der Bilanz im Sinne des GvD Nr. 127 vom 9. April 1991 und des GvD Nr. 87 vom 27. Jänner 1992 konsolidiert sind und für Unternehmen, die der Einkommensteuer der juristischen Personen unterliegen, und in der Aufstellung gemäss Buchst. a), Absatz 2 des Art.38 des genannten GvD Nr.127 von 1991 und in der Aufstellung gemäss Buchst.a), Absatz 2 des Art.40 des genannten GvD Nr.87 von 1992, angeführt sind.

Die Gesellschaft der Gruppe kann die Übermittlung der Erklärungen nur für jene Gesellschaften vornehmen, welche bei Übernahme der Übermittlungsverpflichtung der Erklärungen, der Gruppe angehören.

Die Gesellschaft bzw. die Gesellschaften, welche von der Gruppe zur telematischen Übermittlung beauftragt werden, können auch die Erklärungen der Gesellschaften der Gruppe, die nicht direkt zur telematischen Übermittlung verpflichtet sind, übermitteln.

Es ist möglich gleichzeitig bzw. zu verschiedenen Zeitpunkten einige Erklärungen direkt und einige durch die Gesellschaften der Gruppe bzw. durch eine Übermittlungsstelle zu übermitteln.

Gesellschaften und Körperschaften, welche die telematische Übermittlungspflicht ausführen, indem eine dazu ermächtigte Übermittlungsstelle bzw. eine Gesellschaft der Gruppe beauftragt wird, sind nicht verpflichtet die Ermächtigung für die telematische Übermittlung einzuholen.

Damit eine andere Gesellschaft der Gruppe zur telematischen Übermittlung beauftragt werden kann, muss die Gesellschaft die Erklärung, welche auf einem Vordruck abgefasst und unterschrieben wurde, der Gesellschaft die beauftragt werden soll, übergeben wird. Diese übernimmt den Auftrag indem sie im Abschnitt "**Abgabe der Erklärung**" die Verpflichtung zur telematischen Übermittlung unterschreibt und die Steuernummer der zur Übermittlung beauftragten Gesellschaft anführt. Die von der erklärenden Gesellschaft und von der zur telematischen Übermittlung verpflichteten Gesellschaft unterzeichnete Erklärung, muss von der verpflichteten Gesellschaft aufbewahrt werden, die nur für eine termingerechte Übermittlung der Daten aus der Erklärung verantwortlich ist. Die Kopie des Vordruckes, auf dem sich die Unterschriften und die bei Übergabe zugewiesene Protokollnummer befinden, bilden die Verpflichtung zur telematischen Übermittlung der Erklärung und ist vom Steuereinzahler aufzubewahren, da diese Angaben die Abgabe der Erklärung bestätigen.

11. Telematische Übermittlung der Erklärung

Die telematische Übermittlung muss seitens der Übermittlungsstellen wie auch seitens der Steuerzahler welche diese direkt übermitteln, innerhalb dem Monat nach der Abgabe der Erklärungen auf Papier, erfolgen.

Die Übermittlungsstellen müssen dem Steuerzahler eine Kopie der Erklärung ausstellen, in welcher der Teil "Abgabe der Erklärung" abgefasst sein muss.

Dieser Teil, welcher als Empfangsbestätigung der Erklärung gültig ist, muss vom Steuerzahler aufbewahrt werden.

Im obenstehenden Raum dieser Übersicht ist die Benennung oder der Firmenname bzw. der Familienname und Name jenes Steuerzahlers anzugeben, auf den sich die Erklärung bezieht. Daneben ist die Steuernummer desselben anzuführen.

In diesem Teil ist ausserdem anzugeben:

- die Steuernummer der Übermittlungsstelle, welche die telematische Übermittlung vornimmt bzw. die Eintragsnummer ins Register der CAF, falls es sich um eine solche handelt.
- das Abgabedatum und die Protokollnummer, die der Erklärung zugewiesen wurde.
- die Verpflichtung der zur telematischen Übermittlung der Erklärung befähigten Übermittlungsstelle, indem das erste Kästchen anzukreuzen ist, falls die Erklärung vom Steuerzahler selbst abgefasst wurde bzw. da zweite Kästchen, falls die Erklärung vom Subjekt das sie übermittelt, abgefasst wurde.
- die Unterschrift der Übermittlungsstelle.

Das Protokoll muss aus elf Buchstaben und Ziffern bestehen und keinerlei sonstige Sonderkennzeichen aufweisen.

Bei der Zuweisung der Protokollnummer, die eindeutig aufscheinen muss, ist zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit den organisatorischen Bedürfnissen der eigenen Strukturen, mehrere Protokollserien notwendig sein könnten. Zum

Beispiel bei einem Protokoll für jede Niederlassung oder auch mehrere Protokolle in derselben Niederlassung und einige Posten für die Bearbeitung eines besonderen Vordruckes nötig sind oder falls keine Posten im Netz zur Verfügung

stehen, kann sich herausstellen wie schwer es ist nur ein allgemeines Protokoll zu führen.

Die Zuweisung der einzelnen Protokolle muss erfolgen:

- in jenem Moment, in dem der Steuerzahler die Erklärung der Übermittlungsstelle übergibt und diese sich verpflichtet, die vom Steuerzahler abgefasste Erklärung zu übermitteln;
- vor Übergabe der Erklärung an den Anmelder, falls die Übermittlungsstelle sich verpflichtet, die von ihr abgefasste Erklärung zu übermitteln.

Sobald die telematische Übermittlung durchgeführt ist, bestätigt die Finanzverwaltung den Eingang der einzelnen Erklärungen, die von den Benutzern des telematischen Dienstes übermittelt wurden durch eine Eingangsbestätigung,

welche der Übermittlungsstelle, innerhalb von fünf Arbeitstagen ab der Übermittlung, ausgestellt wird.

Der Steuerzahler kann diese Empfangsbestätigung beantragen und zwar bei:

- der Übermittlungsstelle, an welche er sich gewandt hat;
- beim Amt der Einnahmen, beim Bezirkssteueramt der direkten Steuern und beim Mehrwertsteueramt und zwar ab dem dreissigsten Arbeitstag nach Abgabe der Erklärung.

12. Geschäftsvorfälle mit aufgeschobener Fälligkeit

In **Zeile VP1** sind die Beträge der aktiven Geschäftsvorfälle mit aufgeschobener Fälligkeit der MwSt. einzuschliessen, die im **Bezugszeitraum durchgeführt wurden** (gegenüber dem Staat und den sonstigen Subjekten gemäss Art.6, letzter Absatz), während die entsprechende Steuer in **Zeile VP5** der Erklärung jenes Zeitraumes einzuschliessen ist, während dem die genannte Fälligkeit eintritt.

In **Zeile VP2** sind die Beträge der Anschaffungen mit aufgeschobener Fälligkeit einzuschliessen, die im **Bezugszeitraum registriert** worden sind. Entsprechend ist die jeweilige Steuer in **Zeile VP6** der Erklärung jenes Zeitraumes einzuschliessen, während dem die genannte Fälligkeit eintritt.

13. Rückerstattungen im Laufe des Jahres

Die Rückerstattung des MwSt.-Guthabens während des Jahres ist jenen Subjekten vorbehalten, die im Besitze der Voraussetzungen gemäss Art.30, Absatz 3, Buchstaben a) und b) sind und mit Hinsicht auf das Guthaben aus Zeile VP12 folgendes tun können:

- die Rückerstattung des abziehbaren Steuerüberschusses, zum Teil bzw. zur Gänze beantragen und zwar nur den Teil des entsprechenden Trimesters;
- das genannte Guthaben bzw. einen Teil desselben für den Ausgleich im Vordruck F24 verwenden;
- das restliche Guthaben in Abzug bringen, indem dasselbe in Zeile VP10 der Erklärung der nachfolgenden Periode eingeschlossen wird.

– Rückerstattungsantrag

Subjekte, welche diesen Rückerstattungsantrag stellen möchten (für jedes der ersten 3 Sonnentrimester), müssen in **Zeile VP19** im Feld "beantragte Rückerstattung des Guthabens", den entsprechenden Betrag angeben und das Kästchen Nr.4 ankreuzen, falls die Rückerstattung in EURO beantragt wird. Jene Steuerzahler hingegen, welche das Guthaben für den Ausgleich verwenden, müssen den entsprechenden Betrag im Feld "für den Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendbares Guthaben" anführen. Die Rückerstattung wird beantragt indem eine Ausfertigung der periodischen Erklärung (auch eine Fotokopie derselben) innerhalb dem letzten Tag des Monats nach jenem Trimester für das die Rückerstattung beantragt wird, zusammen mit der Ersatzerklärung gemäss Art.38-bis und falls der Steuerzahler im Sinne desselben Absatzes von den Garantieleistungen befreit ist, direkt beim zuständigen MwSt.-Amt bzw. beim Amt der Einnahmen (falls errichtet), einreicht.

Jene Steuerzahler, die zur Abgabe der periodischen MwSt.-Erklärung verpflichtet sind, können beim MwSt.-Amt bzw. beim Amt der Einnahmen einen Antrag gemäss MV vom 23. Juli 1975 und darauffolgende Abänderungen stellen, oder können in Alternative eine Ausfertigung der periodischen Erklärung innerhalb dem letzten Tag des Monats nach dem entsprechenden Trimester, einreichen.

N.B.: Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe einer Ausfertigung der periodischen MwSt.-Erklärung für die Beantragung der Rückerstattung als eindeutige und eigenständige Erfüllung einer Pflicht mit Hinsicht auf die Abgabe der genannten periodischen MwSt.-Erklärung zu betrachten ist. Aus diesem Grund muss jeder, der zur Abgabe der Erklärung verpflichtet ist, beiden Verpflichtungen, unter Berücksichtigung der Fristen und Vorgangsweisen, nachkommen

– Die Voraussetzungen für die Rückerstattung während des Jahres

Die Voraussetzungen für den Antrag auf Rückerstattung während des Jahres, sind von Art.30, Absatz 3, Buchstaben a) und b) vorgesehen.

Im Besonderen sieht der Fall gemäss **Buchstabe a)** die Rückerstattung für Steuerzahler vor, die im allgemeinen aktive Umsätze durchführen, die einem niedrigeren Steuersatz unterliegen als jene der Anschaffungen. Ausserdem sieht Art.3 des GD Nr.250 vom 28. Juni 1995 vor:

- für die Berechnung des **mittleren Steuersatzes** (Verhältnis zwischen der Steuer und der Bemessungsgrundlage), sind nur die Anschaffungen (und/oder die Einfuhren) und die Abtretungen von abschreibbaren Gütern auszuschliessen;
- das Recht auf die Rückerstattung steht zu wenn der im Durchschnitt auf die Anschaffungen und Einfuhren angewandte Steuersatz, jenen Steuersatz überschreitet, der im Durchschnitt auf die getätigten aktiven Umsätze, erhöht um 10%, angewandt wurde (siehe **Abs.2 des Rundschreibens Nr. 81/E vom 14. März 1995**). Man weist darauf hin, dass die genannten Steuersätze bis zur zweiten Dezimalzahl berechnet werden müssen.

Der Fall gemäss **Buchstabe b)** sieht das Recht auf Rückerstattung für jene Steuerzahler vor, die im Laufe des Jahres **nicht steuerpflichtige Umsätze**, gemäss Artikel 8, 8-bis und 9 des VPR Nr. 633/1972 und gemäss Art.40, Absätze 9, 52 und 58 der GV Nr.331/1993 für einen Betrag von mehr als 25% des Gesamtbetrages aller Umsätze im Bezugszeitraum, erzielt haben.

Im besonderen handelt es sich dabei um nicht steuerpflichtige Umsätze aus:

- Ausfuhren, gleichgestellte Umsätze und internationale Dienstleistungen, vorgesehen in den Artikeln 8, 8-bis und 9 sowie diesen gesetzlich gleichgesetzte Umsätze gemäss Art.71 (Umsätze mit dem Vatikan und San Marino) und Art.72 (Umsätze mit bestimmten internationalen Organisationen usw.);
- Abtretungen gemäss Art.41, 52 und 58 des GD Nr.331/1993 und internationale Dienstleistungen vorgesehen von Art.40, Absätze 4-bis, 5, 6 und 8 des genannten GD Nr.331/93, die im Auftrag von passiven Steuerersubjekten der EU geleistet wurden;
- innergemeinschaftlichen Abtretungen von Gütern aus einem MwSt.-Depot mit Spedition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchstabe f) des GD Nr. 331/1993);
- Güterabtretungen aus einem MwSt.-Depot mit Transport und Spedition in ein Gebiet ausserhalb der Europäischen Union (Art.50-bis, Absatz 4, Buchstabe g) des GD Nr.331/1993).

Es wird daruf hingewiesen, dass in die oben genannten, nicht steuerpflichtigen Umsätze, die ausserhalb der Europäischen Union von den Reise- und Fremdenverkehrsbüros durchgeführten Umsätze einzuschliessen sind, welche unter das Sondersystem, vorgesehen von Art.74-ter (siehe das *M.R. Nr.VI-13-1110/94 vom 5. November 1994*), fallen. Einzuschliessen sind auch die Ausfuhren von gebrauchten Gütern und von sonstigen Gütern gemäss GD Nr.41/1995. Es wird daran erinnert, dass die Steuersätze auf die nächste höhere Einheit aufzurunden sind und dass die Rückerstattung zusteht, falls das prozentuelle Verhältnis zwischen dem Betrag der nicht steuerpflichtigen Umsätze und dem Gesamtbetrag der erzielten Umsätze, die wie oben bemessen wurden, höher ist als 25%.

■ 14. Strafen

Bei Verstoss gegen die Verpflichtungen, welche die periodische Erklärungen betreffen, sind im allgemeinen dieselben Strafen, welche im Sinne des GvD Nr.471 vom 18. Dezember 1997 und folgende Umwandlungen, für die Jahreserklärung der MwSt. vorgesehen sind, anwendbar.

15. Unterlieferungen

Subjekte, welche Unterlieferungen im Sinne des Art.74, Absatz 5 durchgeführt haben, müssen in **Zeile VP1** auch die genannten Umsätze mit Bezug auf den Zeitpunkt der Durchführung einschliessen und in **Zeile VP5** die entsprechende geschuldete Steuer anführen, während sie in **Zeile VP17** nur die tatsächlich entrichtete MwSt. anführen müssen. Diese Subjekte müssen, falls sie für die Unterlieferungen die dreimonatliche MwSt.-Zahlung im Sinne des Art.74, **Absatz 5** in Anspruch genommen haben, das entsprechende Kästchen 2, **in Zeile VP18 der Erklärung in Bezug auf den Zeitraum für den sie die MwSt.-Zahlung** aufschieben, ankreuzen. Diese Subjekte müssen die geschuldete MwSt. innerhalb dem 16. Februar (siehe Rundschreiben Nr. 45/E vom 18.02.99) auch für das 4. Trimester entrichten.

16. Verrechenbares MwSt.-Guthaben

Als verrechenbares MwSt.-Guthaben versteht man jenes Guthaben, das aus der Erklärung des Vorjahres bzw. aus der Erklärung während des Jahres übertragen wurde, dessen Rückerstattung aber nicht beantragt worden ist, jedoch für jedes Trimester abgefasst wurde und für welches die Voraussetzungen gemäss Art.30, Absatz 3, Buchst. a) und b) gegeben sind.

Diese Guthaben wird ausserhalb der MwSt.-Buchhaltung geführt und kann verwendet werden für:

- den Ausgleich mit sonstigen Abgaben, Beiträgen bzw. Prämien im Vordruck F24;
- die Absetzung in der periodischen MwSt.-Abrechnung;

Diese Absetzung kann in zwei Arten erfolgen:

- indem jedesmal nur jener Teil übertragen wird, der für die Tilgung der Schulden des Zeitraumes nötig ist;
- indem der Gesamtbetrag übertragen wird, den man bei der Abrechnung des Zeitraumes und in den darauffolgenden periodischen Abrechnungen in Abzug bringen möchte (dieser Übertragung kann auch für mehrere Perioden durchgeführt werden).

N.B.: Für Erläuterungen zur Anwendung des verrechenbaren MwSt.-Guthabens siehe die Anleitungen **(Führer für die wichtigsten Neuerungen des Vordruckes)**

17. Änderungen der Daten aus den vorhergehenden periodischen Erklärungen, die sich auf dasselbe Jahr beziehen.

A) Rücktritt

Der Rücktritt in Bezug auf eine **falsche periodische Erklärung** wird durchgeführt, indem die Übertretungen, welche zur ungetreuen Erklärung (z.B. Unterlassung der Rechnungsausstellung und/oder der Registrierung von steuerpflichtigen Umsätzen, nicht zustehende Absetzung usw.) geführt haben, im Sinne des Art.13, Absatz1,

Buchst. b) des genannten GvD Nr.472, richtiggestellt werden.

In diesem Fall kann der Rücktritt durchgeführt werden, indem die Änderungen in der Erklärung des Steuerzeitraumes während dem der Rücktritt durchgeführt wird, eingeschlossen werden. Zu diesem Zweck sind die **Steueränderungen in Zeile VP8** einzuschliessen und falls Steuerzahlungen unterlassen wurden, müssen die Steueränderungen die entsprechenden Zinsen beinhalten und zusätzlich um den Betrag der Zinsen erhöht werden, die von den viermonatlichen Steuerzahlern für den Rücktritt geschuldet sind. **Die Änderungen** des steuerpflichtigen Betrages müssen nach ankreuzen des Kästchens 2 in der Überschrift der Übersicht, in den Zeilen von **VP1 bis VP3** eingeschlossen werden. In Alternative der erwähnten Handlungsweise (vereinfachte), kann der Steuerzahler die Erklärung neu einreichen (wobei er das Kästchen "Ergänzungserklärung" ankreuzt), die sich auf den Zeitraum beziehen muss, während dem sich die Übertretung ereignet hat und die folgenden Erklärungen sich eventuell durch den begangenen Fehler als regelwidrig ergeben haben.

Die periodische Erklärung, in welcher Daten unterlassen bzw. falsche Daten angegeben wurden, die keinen Einfluss auf die Ermittlung bzw. die Zahlung der Steuer haben (**nicht vorschriftsmässige Erklärung**) kann durch die Abgabe einer Ergänzungserklärung innerhalb von drei Monaten ab der begangenen Übertretung ohne Zahlung von Geldstrafen bzw. innerhalb der Abgabefrist der Jahreserklärung durch eine unmittelbare Zahlung, in diesem zweiten Fall, einer reduzierten Strafe von 83.000 Lire, geregelt werden. Die unterlassene Abgabe der periodischen Erklärung kann im Sinne des Art.13, Absatz 1, Buchst.c) des GvD Nr. 472 vom 18. Dezember 1997 und den darauffolgenden Abänderungen geregelt werden, indem die Abgabe der **unterlassenen Erklärung**, innerhalb den von genanntem Art.13 vorgesehenen Fristen und die Zahlung der herabgesetzten Strafe von Lire 62.000 vorgenommen wird. Bestehen bleibt die Regelung für die eventuell unterlassene Zahlung der Steuer.

B) Sonstige Steueränderungen

Auch die anderen Steueränderungen, die nicht zum Rücktritt gemäss Art.13 geführt haben, müssen in Zeile **VP8** eingeschlossen werden, falls sie nicht schon in den vorhergehenden Zeilen **VP5** und **VP6** (zum Beispiel, weil sie mit einem Änderungsvermerk im Sinne des Art.26 durchgeführt wurden), eingeschlossen worden sind.